

SATZUNG
des Helmstedter Tennis-Vereins e.V.
vom 2. April 1974 in der Fassung vom 18. März 2015

§ 1

Der Verein führt den Namen Helmstedter Tennis-Verein e.V. (HTV) und hat seinen Sitz in Helmstedt. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig (VR 130034) eingetragen. Der HTV ist Mitglied des Niedersächsischen Tennisverbandes e.V. und durch ihn dem Deutschen Tennis Bund angeschlossen.

§ 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports und des Discgolfsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Tennisanlage nebst Tennishalle sowie durch die Unterhaltung einer Discgolfanlage.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen der Abgabenordnung oder künftig für die Steuerbegünstigung an ihrer Stelle tretenden Vorschriften hält.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3

- (1) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Das passive Wahlrecht steht lediglich volljährigen Vereinsmitgliedern zu.

§ 4

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 5

Wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliedschaftsversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Vereinsmitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung kann nur in derselben Weise rückgängig gemacht werden.

§ 6

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt eines Vereinsmitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur auf den Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
- (3) Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Vereinsmitglied
 - (a) den Anordnungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten vorsätzlich und wiederholt zuwiderhandelt;
 - (b) vorsätzlich das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

- (4) Abweichend von Abs. 3 entscheidet der Vorstand über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes, wenn das Vereinsmitglied seinen Beitrag, seine Aufnahmegebühr oder ggf. seine Umlage bis zum Jahresende trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht gezahlt hat.
- (5) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Vereinsmitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 7

- (1) Neu aufgenommene Vereinsmitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Dies gilt nicht für
 - (a) Kinder und Jugendliche;
 - (b) passive Mitglieder.
- (2) Die Vereinsmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten und die aktiven Vereinsmitglieder ab vollendetem 15. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr haben Dienstleistungen am Verein zu erbringen bzw. diese abzugelten. Ehrenmitglieder sind hiervon befreit.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages sowie die Zahl der Dienstleistungsstunden pro Jahr bzw. deren Abgeltung werden von der Mitgliederversammlung für das laufende Kalenderjahr festgesetzt.
- (4) Die Jahresbeiträge sind in zwei Raten fällig und spätestens bis zum 15. April und 15. Juli eines Jahres zu zahlen. Eine gleichmäßige Verteilung auf das Kalenderjahr ist mit Genehmigung des Vorstandes in Ausnahmefällen zulässig. Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren, Abgeltung von Dienstleistungsstunden und Trainingsgebühren werden bei Fälligkeit per Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren vom Konto des Zahlungspflichtigen abgebucht.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen auf Antrag die Aufnahmegebühr und den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.

§ 8

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtung zu benutzen und in allen sportlichen Angelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen und des Clubhauses haben sie die von dem Vorstand erlassenen Sport- und Hausordnung zu beachten.

§ 9

- (1) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass die Amtsdauer jedes Vorstandsmitgliedes bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Vorschlagsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Vorsitzende einen Stellvertreter für dessen Aufgabengebiet. Die Ersatzwahl ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (4) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Jüngstenwart, der Frauenwartin, dem Schriftführer und dem Anlagenwart. Er kann durch weitere Vorstandsmitglieder mit besonderem Aufgabenbereich erweitert werden. Die Wahrnehmung von zwei verschiedenen Vorstandssämtern in Personalunion ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB sind der Vorsitzende, der oder die stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwart. Für den Fall, dass der Vorsitzende oder bei nur einem stellvertretenden Vorsitzenden dieser zugleich das Amt eines Kassenwartes wahrnimmt, besteht der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB nur aus zwei Personen.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein, bei seiner Verhinderung durch zwei der weiteren Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB gemeinschaftlich vertreten.

§ 10

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung.
- (2) Bei der Verwaltung des Vereinsvermögens ist der Vorstand an den jeweiligen Jahreshaushaltsplan gebunden. Rechtsgeschäfte, die außerplanmäßige Verpflichtungen des Vereins begründen und im Einzelfall über 2.000,00 Euro hinausgehen, darf der Vorstand bis zur Höhe von 15.000,00 Euro nur dann abschließen, wenn sie zur Erhaltung der Vereinsanlage oder aus sonstigen zwingenden Gründen unabwendbar notwendig sind. Außerplanmäßige Ausgaben, die Kreditaufnahmen von mehr als einjähriger Dauer bedingen, bedürfen der Einwilligung durch die Mitgliederversammlung.

§ 11

Der Vorstand kann zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben weitere Vereinsmitglieder heranziehen.

§ 12

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er beruft den Vorstand, so oft er es für erforderlich hält, oder wenn ein Vorstandsmitglied das beantragt.

§ 13

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten, soweit sie nicht von anderen Vorstandsmitgliedern im Rahmen ihres Aufgabengebietes wahrgenommen werden. Er hat über jede Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes ein Protokoll zu führen, in das insbesondere Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 14

- (1) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Der Mitgliederversammlung erstattet er den Rechnungsbericht.

- (2) Er ist zur Entgegennahme von Zahlungen für den Verein befugt. Zahlungen für den Verein darf er nur mit Einwilligung des Vorsitzenden leisten, soweit es sich nicht um jährlich ständig wiederkehrende Ausgaben handelt.

§ 15

Der Anlagenwart hat die ständige Instandhaltung und Pflege der Platzanlage und des Clubhauses zu überwachen.

§ 16

- (1) Die Versammlungen der Vereinsmitglieder sind
- a) Ordentliche Mitgliederversammlungen,
 - b) außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- (2) Die ordentlichen Mitgliederversammlung findet in der Regel im März jeden Jahres statt. Die Mitglieder sind dazu schriftlich oder durch Veröffentlichungen des Vereins in den Helmstedter Tageszeitungen (Braunschweiger Zeitung und Helmstedter Anzeiger) unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.
- (3) Regelmäßige Gegenstände der Beratung sind
- a) der Geschäftsbericht des Vorstandes und der Bericht der Kassenprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl der Kassenprüfer,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
 - e) Verschiedenes.
- (4) Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder mindestens der vierte Teil der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Für die Art der Berufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung und ihre Befugnisse gilt § 16.

§ 18

- (1) Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit nicht diese Satzung ein anderes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (3) Stimmberechtigt in den Mitgliederversammlungen sind nur diejenigen Vereinsmitglieder, die ihren Beitrag mindestens für das vorangegangene Kalenderjahr bezahlt haben oder denen er gemäß § 7 Abs. 5 erlassen bzw. gestundet ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind sofort zu Protokoll zu nehmen und zu verlesen.

§ 19

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer aus die Dauer eines Jahres gewählt, die das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 20

- (1) Über Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrzahl von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder. Findet der Antrag auf Auflösung eine geringere Mehrheit, so ist darauf unter Einhaltung der Frist des § 16 Abs. 2 auf einen nicht weiter als einen Monat nach dem Versammlungstag liegenden Tag eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

§ 21

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Helmstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Tennissports gemeinnützig zu verwenden hat.